

vielen Fällen werden jedoch auch, nach Befinden, die Eltern oder Vormünder der Restanten zur Zahlung aufgefordert. Ueber die Studirenden, welche durch gerichtliches Angelöbniß zur Zahlung angehalten worden, wird ein besonderes Restbuch geführt. Wer Gestundung in meliorem fortunam (über die Studienzeit hinaus) erhalten, muß bei dem Abgange von der Universität ein Bekenntniß ausstellen, in welchem er verspricht, die schuldige Summe, sobald er eine Anstellung erlangt, oder seine Verhältnisse sich sonst verbessert haben würden, unerinnert an die Quästur abzuführen, und sich verpflichtet, letzterer von jeder, vor Berichtigung seiner Schuld eintretenden Veränderung seines Aufenthaltsortes Anzeige zu machen. Auch über diese Restanten wird ein besonderes Buch geführt, und der Quästor ist verbunden, dieselben, sobald er Kenntniß erlangt, daß sie in bessere Verhältnisse gekommen, da nöthig auf gerichtlichem Wege, zur Zahlung anzuhalten. Binnen sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungen hat der Quästor jedem Dozenten eine Berechnung der für ihn eingegangenen Honorar-, Stuhl- und Holzgelde zuzustellen und die Honorare und Stuhlgelder an ihn abzuliefern, auch von acht zu acht Wochen in gleicher Weise fortzufahren. Bei diesen Ablieferungen bringt der Quästor die ihm von den Honoraren, nicht aber von den Stuhlgeldern, zukommende Tantième gleich in Abzug. Die Holzgelde, dergleichen von öffentlichen Vorlesungen sowie wie Stuhlgelder zu zahlen sind, kommen in eine besonders angelegte Kasse, aus welcher die Heizung der Auditorien für alle sowohl Privat- als öffentliche Vorlesungen bestritten wird.

Die Localitäten der eben besprochenen Behörden befinden sich im ersten Stock des gedachten Gebäudes. Ebendasselbst liegt auch der mit den lebensgroßen Bildnissen der Kurfürsten Friedrich des Streitbaren und Moriz und des Königs Friedrich August I. geschmückte Saal für die Sitzungen des Plenums der ordentlichen Professoren und des engeren akademischen Senates, sowie ein Rectoratszimmer. — Oberhalb dieses Stockwerkes befinden sich, außer den Wohnungen eines Bedells und des Universitäts-Gerichtsdieners (jetzt K. F. W. Strauß), die Carcer, für welche eine besondere Carcerordnung besteht. — Im Erdgeschoße sind die Localitäten

des Universitäts-Rentamts.

Die Verwaltung des Universitätsvermögens lag früher lediglich in der Hand der Universität und ihrer Corporationen, die nur sich selbst rechnungspflichtig waren und sich selbst dechargirten. Jede Corporation hatte ihr eigenes Vermögen, jede ihre selbstständige Verwaltung. So wurde z. B. der Rectorfiscus und das Facultätsvermögen resp. von dem jedesmaligen Rector und den jedesmaligen Decanen verwaltet. Die Verwaltung des Collegii Paulini, wie des Convicts, lag dem Collegium Decemvirale ob, das aus dem Rector, den zwei ersten Professoren jeder Facultät und dem Decan der philosophischen Facultät bestand. Dem Collegium Decanale war die Aufsicht über die fünf neuen Dorfschaften (Zuckelhausen, Holzhausen, Kleinpössa, Wolfshain und Zweenfurt), über das Universitätsholz und über das Fürstenhaus*) vertraut, wobei jedoch die specielle Verwaltung jener

*) Dieses die Ecke der grammaischen und Universitätsstraße bildende Haus war 1575 von Dr. Georg Rothe († 1595) erbaut, erhielt seinen Namen, weil es 1612 von den Söhnen des Herzogs Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar bewohnt wurde, und ward damals von seinem Besitzer, dem Obrist-Lieutenant Wolfgang Meurer, nebst dem daranstoßenden Garten, der Universität überlassen.